

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 09.11.2023
Gericht: Amtsgericht Norderstedt
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: GreenEnergy Velgast GmbH & Co.KG

66 IN 90/21

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

GreenEnergy Velgast GmbH & Co.KG, Hauptstraße 1, 23816 Bebensee, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin GreenEnergy Velgast Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer

_____, **_____** und **_____**

Registergericht: Amtsgericht Kiel Register-Nr.: HRA 8272KI

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Justus von Buchwaldt, Grimm 8, 20457 Hamburg, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 24.10.2023. Mit diesem hat er seinen ursprünglich gestellten Antrag korrigiert und reduziert, nachdem gerichtliche Hinweise vorangegangen waren.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Verwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 1.119.428,35 EUR auszugehen (hierin enthalten Betriebsfortführungsüberschuss in Höhe von

24.323,89 EUR).

Hierin enthalten sind mit Absonderungsrechten belastete Gegenstände, weil sich der vorläufige Insolvenzverwalter mit diesen erheblich zu befassen hatte. Das betrifft die technischen Anlagen und Maschinen rund um die Biogasanlage (928.998,- EUR) nebst beweglichem Anlagevermögen (56.000,- EUR). Insoweit waren die Sicherungsrechte der Bank zu prüfen. Es bedurfte Verhandlungen mit der Absonderungsberechtigten zur Weiternutzung der Gegenstände im Rahmen der Betriebsfortführung sowie für den Abschluss einer Verwertungsvereinbarung.

Die Regelvergütung eines (fiktiven) Insolvenzverwalters beläuft sich hiernach auf 64.877,42 EUR, diejenige des vorläufigen Insolvenzverwalters auf BETRAG EUR, §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV).

Es war ein Übersteigen des Regelsatzes um 40 % (der Vergütung eines fiktiven Insolvenzverwalters) gerechtfertigt.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat den schuldnerischen Betrieb mehrere Monate fortgeführt. In diesem Rahmen wurden die nötige Liquiditätsplanung erstellt. Für die Einschätzung der mit dem Betrieb der Biogasanlage einhergehenden Kosten (-risiken) war die Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen nötig. Letztlich musste die Entscheidung abgewogen und getroffen werden, die Anlage geregelt herunterzufahren. Der Betrieb der Anlage war durch ergangene Ordnungsverfügungen der zuständigen Behörde erschwert. Der vom Insolvenzverwalter angesetzte Zuschlag von 25 % ist nicht zu beanstanden. Die zur Vermeidung doppelter Vergütung erforderliche Vergleichsberechnung, die den durch den Betriebsfortführungserlös bedingten Vergütungsvorteil herausrechnet, hat der Insolvenzverwalter mit seinem ersten Antrag korrekt vorgenommen. Diese wäre nach seiner Kürzung erneut durchzuführen. Der durch den (vergleichsweise) geringen Betriebsfortführungsüberschuss entstehende Vergütungsvorteil ist jedoch nicht erheblich (unterer einstelliger Prozentbereich) und durch die vom Insolvenzverwalter selbst schon durchgeführte Gesamtschau angemessen berücksichtigt, sodass hier eine erneute Durchrechnung entbehrlich ist.

Ein weiterer Zuschlag ist anzusetzen für die Befassung mit komplexen Rechtsfragen und Beseitigung von Umweltschäden im Zusammenhang mit der Betriebsfortführung.

Es waren zwei Ordnungsverfügungen ergangen. Eine betraf angeblich illegal in die Anlage eingebrachte Lebensmittelabfälle. Es waren sodann Proben zu veranlassen, die tatsächlich Belastung mit unzulässigen Fremdstoffen zutage förderten. Der Zutritt zur Anlage wurde danach auf Betreiben des Insolvenzverwalters beschränkt, Schlössertausch wurde veranlasst. Zur Gewährleistung eines künftig zulässigen Betriebs waren Gespräche mit der Immissions- und Abfallbehörde, dem Veterinäramt und der Landwirtschaftlichen Fachbehörde zu führen, was auch die Befassung mit den unterschiedlichen Regelungswerken aus den spezifischen Fachbereichen erforderlich machte.

Die zweite Ordnungsverfügung betraf eine ungenehmigte private Kompostierung. Zudem waren Altlasten in Form von mehreren Tonnen Altreifen und Beton zu entsorgen und entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu würdigen.

Der vom Insolvenzverwalter angesetzte Zuschlag hierfür in Höhe von 10 % begegnet keinen Bedenken. Die geringe Höhe berücksichtigt nach Ansicht des Gerichts bereits ausreichend, dass in Teilen auch externer Sachverstand beauftragt und aus der Masse bezahlt wurde.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat außerdem Bemühungen um eine übertragende Sanierung des schuldnerischen Unternehmens angestrengt. Unter Einschaltung eines Experten für die Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Betrieben hat der vorläufige Insolvenzverwalter mit mehreren potenziellen Investoren zahlreiche persönliche und telefonische Gespräche geführt, schriftliche Unterlagen ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Mit zwei Interessenten wurden dann auch konkrete Vertragswerke entworfen. Auch der hier vom Insolvenzverwalter angesetzte Zuschlag in Höhe von 15 % ist vor diesem Hintergrund angemessen. Da sich die einzelnen Zuschlagstatbestände teilweise überschneiden, hat der Insolvenzverwalter richtigerweise eine Gesamtschau vorgenommen und die Summe der sich ergebenden Zuschläge (50 %) auf 40 % reduziert. Auch dieses Vorgehen begegnet keinen Bedenken, sodass dieser Zuschlag hier letztlich festzusetzen ist. Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 350,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Norderstedt
Rathausallee 80
22846 Norderstedt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Norderstedt
Rathausallee 80
22846 Norderstedt

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|